

BAUVERTRAG

(VOB-Vertrag gemäß VOB/B und VOB/C)

Vergabenummer	[Vergabenummer einfügen]
Baumaßnahme	Erneuerung und Erweiterung der Sireneninfrastruktur im Gemeindegebiet Uetze
Leistung	Erneuerung und Erweiterung der Sireneninfrastruktur
Projekt-/LV-Nr.	Projekt 1146, LV 01 „Sirennetz“
Förderung	Bedarfszuweisung (BzB) gem. § 13 Abs. 1 NFAG, Bescheid des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung v. 15.04.2026

zwischen

Gemeinde Uetze, Marktstraße 9, 31311 Uetze,

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt –

und

[Firma, Name und Anschrift des Auftragnehmers]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt –

wird auf Grundlage des durchgeführten Vergabeverfahrens nach VOB/A, des Angebots des Auftragnehmers sowie der Erteilung des Zuschlags (Auftragsschreiben) der nachstehende Bauvertrag geschlossen:

Angebot des Auftragnehmers vom **[Datum]**

Zuschlag/Auftragsschreiben des Auftraggebers vom **[Datum]**

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausführung der Bauleistung „Erneuerung und Erweiterung der Sireneninfrastruktur im Gemeindegebiet Uetze“ – Los/Leistung „Erneuerung und Erweiterung der Sireneninfrastruktur“ –, wie sie im Leistungsverzeichnis „LV Sirennetz Uetze“ (Projekt 1146, LV 01, 76 Seiten, Anlage 1) im Einzelnen beschrieben ist.

(2) Leistungsumfang, technische Anforderungen sowie die allgemeinen und besonderen technischen Bedingungen ergeben sich abschließend aus dem Leistungsverzeichnis nebst den darin enthaltenen Vorbemerkungen und „Allgemeinen technischen Bedingungen“ (Anlage 1). Eine wiederholende Darstellung an dieser Stelle erfolgt nicht; das Leistungsverzeichnis ist integraler Bestandteil dieses Vertrages und wird durch Bezugnahme einbezogen.

(3) Zur Ausführung gehören insbesondere Lieferung, Errichtung, Inbetriebnahme, Einweisung sowie die Dokumentation des Sirenensystems entsprechend den Vorgaben in Ziffern 1 bis 17 der Vorbemerkungen und Allgemeinen technischen Bedingungen des Leistungsverzeichnisses (Anlage 1).

§ 2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge der Vertragsbestandteile

(1) Für diesen Vertrag gelten in der nachstehenden Rangfolge, soweit sich aus den einzelnen Unterlagen nichts anderes ergibt:

1. dieser Vertragstext (Vertragsurkunde) nebst etwaiger Nachträge,
2. die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis „LV Sirenennetz Uetze“ (Anlage 1),
3. die Besonderen Vertragsbedingungen, Formblatt 214 (Anlage 2),
4. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen, soweit gesondert vereinbart,
5. das Angebot des Auftragnehmers vom [Datum],
6. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) einschließlich der jeweils in Bezug genommenen DIN-Normen,
7. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
8. die weiteren, in § 16 (Anlagenverzeichnis) aufgeführten Anlagen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt die vorstehende Rangfolge, sofern nicht eine speziellere Regelung sachlich vorrangig ist.

(3) Die VOB/B wird als Ganzes Vertragsbestandteil. Dem Auftragnehmer wurde vor Vertragsschluss Gelegenheit gegeben, in zumutbarer Weise vom Wortlaut der VOB/B Kenntnis zu nehmen; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Ausführungsfristen, Vertragsstrafe (§§ 5, 11 VOB/B)

(1) Es gelten die in den Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2, Ziffer 1) festgelegten Ausführungsfristen. Danach ist mit der Ausführung spätestens 14 Werktage nach Zugang des Auftragschreibens zu beginnen; die Leistung ist innerhalb von 2 Jahren ab Zuschlag abnahmereif fertigzustellen. Verbindliche Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B sind sowohl die Frist für den Ausführungsbeginn als auch die Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.

(2) Ergänzend gilt die Vorgabe aus der Vorbemerkung des Leistungsverzeichnisses (Anlage 1, Ziffer 4), wonach der Aufbau der Standorte innerhalb von zwei Jahren ab Auftragserteilung in abzustimmender Reihenfolge zu erfolgen hat; Einzelheiten zur Terminierung stimmt der Auftragnehmer nach Ziffer 2 der Vorbemerkung mit dem Auftraggeber ab. Unabhängig von der vorgenannten Zweijahresvorgabe sind sämtliche Leistungen so zu erbringen, dass die Abnahme und die Schlussrechnungslegung spätestens am 30.11.2027 erfolgen können; hierdurch wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 3 sichergestellt. Bei Widersprüchen zwischen der Zweijahresvorgabe und dieser Frist geht diese Frist vor.

(3) Bei Überschreitung der als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe gemäß § 11 VOB/B i.V.m. den Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2, Ziffer 2) in Höhe von 0,1 % der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen, begrenzt auf insgesamt 5,0 % dieser Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer). Im Übrigen gilt Ziffer 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2).

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach den im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) ausgewiesenen und im Angebot des Auftragnehmers vom **[Datum]** angebotenen Einheitspreisen.
- (2) Die Auftragssumme beträgt gemäß Angebot und Auftragsschreiben [Betrag] EUR netto zuzüglich [Betrag] EUR Umsatzsteuer (derzeit 19 %), mithin [Betrag] EUR brutto. Sie ist Bezugsgröße für die Vertragsstrafe nach § 3 Abs. 3 und die Sicherheitsleistungen nach § 7. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen.
- (3) Nachträge sowie Änderungen des Leistungsumfangs richten sich nach §§ 1 Abs. 3, 2 und 8, 9 VOB/B.

§ 5 Fördermittel (Zuwendungsbescheid)

- (1) Die Baumaßnahme wird durch eine Bedarfszuweisung wegen einer besonderen Aufgabe (BzB) gemäß § 13 Abs. 1 NFAG des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung gefördert.
- (2) Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs; sie wird insbesondere widerrufen, wenn die Mittel nicht antragsgemäß, nicht zeitgerecht oder nicht unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Ausführung der Leistung zur Beachtung dieses Grundsatzes verpflichtet, soweit dies mit den übrigen vertraglichen Vorgaben, insbesondere Anlage 1 und Anlage 2, vereinbar ist.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Anforderung durch die rechtzeitige Vorlage prüffähiger Rechnungen, Aufmaße und sonstiger für den Verwendungsnachweis erforderlicher Unterlagen und wirkt darauf hin, dass die Einhaltung der Ausführungsfristen nach § 3 dem Auftraggeber die Wahrung der vorgenannten Frist zum Mitteleinsatz ermöglicht.
- (4) Aus der Förderung der Baumaßnahme durch Dritte werden keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Zuwendungsgeber begründet; die Zahlungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer nach § 6 bleiben von einem etwaigen Widerruf der Zuwendung unberührt.

§ 6 Zahlungsbedingungen (§ 16 VOB/B)

- (1) Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung erfolgen nach § 16 VOB/B auf Grundlage prüfbarer Aufmaße und Rechnungen.
- (2) Werden Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen durch Bürgschaft abgesichert, ist hierfür das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B zu verwenden (vgl. Ziffer 6 der Besonderen Vertragsbedingungen, Anlage 2).

§ 7 Sicherheitsleistungen (§ 17 VOB/B)

- (1) Vertragserfüllung: Da die Auftragssumme mindestens 250.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt, hat der Auftragnehmer gemäß Ziffer 4 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2) Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- (2) Mängelansprüche: Der Auftragnehmer hat gemäß Ziffer 5 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2) Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme) zu leisten.

(3) Wird Sicherheit durch Bürgschaft erbracht, sind ausschließlich die vom Auftraggeber vorgegebenen Formblätter zu verwenden: „Vertragserfüllungsbürgschaft“, Formblatt 421 (Anlage 3), und „Mängelanspruchbürgschaft“, Formblatt 422 (Anlage 4). Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB ist in den jeweiligen Bürgschaftsurkunden zu verzichten.

(4) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme, soweit nicht noch Mängelansprüche oder andere Ansprüche des Auftraggebers bestehen, auf Verlangen des Auftragnehmers gemäß § 17 Abs. 8 VOB/B zurückzugeben bzw. freizugeben; die Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben.

§ 8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) auf technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, gilt Ziffer 7 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2): Auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ sind stets gleichwertige technische Spezifikationen mit umfasst.

§ 9 Werbung auf der Baustelle

Werbung auf der Baustelle ist gemäß Ziffer 8 der Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2) nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 10 Nachunternehmer

(1) Soweit der Auftragnehmer Teile der Leistung durch Nachunternehmer ausführen lässt, gelten Art und Umfang der Nachunternehmerleistungen sowie – soweit bereits benannt – die Nachunternehmer gemäß dem mit dem Angebot eingereichten Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233 (Anlage 5).

(2) Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B, soweit sie nicht bereits im Verzeichnis nach Absatz 1 offengelegt wurde.

§ 11 Bieter- und Arbeitsgemeinschaft

Wird die Leistung von einer Bietergemeinschaft erbracht, gilt die mit dem Angebot abgegebene Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, Formblatt 234 (Anlage 6): Der darin benannte bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich, ist zur Entgegennahme von Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt, und alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren und der Durchführung dieses Vertrages richtet sich nach der Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DS-GVO (Anlage 7). Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist die Gemeinde Uetze; die teamwerk AG wird als Vergabedienstleisterin im Auftrag des Auftraggebers tätig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vorgaben der DS-GVO und des NDSG zu beachten. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO.

§ 13 Vorzulegende Unterlagen, Eignungsnachweise

Die vom Auftragnehmer mit dem Angebot sowie auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegenden Erklärungen, Angaben und Nachweise ergeben sich aus dem Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen, Formblatt 216 (Anlage 8). Die dort mit „☒“ gekennzeichneten Unterlagen sind, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich nachzureichen bzw. auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

§ 14 Ausführung, Abnahme, Mängelansprüche, Kündigung

(1) Für Ausführung, Abnahme, Mängelansprüche sowie Kündigung gelten ergänzend zu diesem Vertrag die §§ 4, 12, 13 und 8 VOB/B, soweit die Anlagen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Ergänzende Anforderungen an Ausführung, Dokumentation, Einweisung, Prüfungen und Messungen ergeben sich aus den Ziffern 2 bis 17 der Vorbemerkungen und Allgemeinen technischen Bedingungen des Leistungsverzeichnisses (Anlage 1); hierauf wird verwiesen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B fünf Jahre und beginnt mit der Abnahme der Leistung. Für die im Rahmen der Leistung gelieferten elektronischen Bauteile und Steuerungskomponenten gilt dieselbe Frist.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Erfüllungsort für die Leistungen ist die jeweilige Baustelle im Gemeindegebiet Uetze, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz des Auftraggebers. § 18 VOB/B bleibt unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 16 Anlagenverzeichnis

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Angebot des AN nebst bepreistem Ausgefülltes Leistungsverzeichnis „LV Sirenennetz Uetze“, Projekt 1146, LV 01, nebst Vorbemerkungen und Allgemeinen technischen Bedingungen (76 Seiten)
Anlage 2	Besondere Vertragsbedingungen, Formblatt 214 (VHB-Bund)
Anlage 3	Formblatt „Bürgschaft“, Formblatt 421 (VHB-Bund)
Anlage 4	Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“, Formblatt 422 (VHB-Bund)

- Anlage 5 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233 (VHB-Bund), soweit vom Auftragnehmer ausgefüllt eingereicht
- Anlage 6 Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, Formblatt 234 (VHB-Bund), soweit einschlägig

Ort, Datum:

Auftraggeber	Auftragnehmer
--------------	---------------